

---

## S 4 KN 233/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KN 233/99
Datum	-

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 KN 9/02
Datum	22.10.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 16. August 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist eine Rentenüberzahlung in Höhe von 1.308,81 DM für die Zeit vom 1.12.1992 bis 31.8.1993 sowie deren Rückforderung.

Der 1928 geborene Kläger bezog ab 07.09.1988 vom polnischen Versicherungsträger Ruhegeld. Am 15.11.1992 ist er aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen, am 05.08.1993 hat er seinen polnischen Wohnsitz abgemeldet. Mit Bescheid vom 17.02.1994 gewährte die Beklagte Altersrente für langjährig Versicherte ab 01.12.1992 (Zahlungsbetrag ab 01.04.1994: 1.320,28 DM) nach den Vorschriften des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 08.12.1990 (BGBl. 1991 II, S.743).

---

Mit Bescheid vom 20.04.1998 nahm die Beklagte den Bescheid vom 17.02.1994 nach [Â§ 45 SGB X](#) zurÃ¼ck. Aufgrund der vom polnischen VersicherungsstrÃ¤ger am 15.09.1997 bestÃ¤tigten Versicherungszeiten (12.08.1992 bis 31.08.1993) fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Wachmann lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r die Zahlung einer Altersrente in der Zeit vom 01.12.1992 bis 31.08.1993 nicht vor. Die Pflicht zur Erstattung der Ã¼berzahlung von 1.308,81 DM ergebe sich aus [Â§ 50 Abs.1 SGB X](#). Mit Bescheid vom 19.11.1998 (Zahlbetrag ab 01.01.1999: 1.407,48 DM) stellte die Beklagte die Altersrente ab 01.09.1993 neu fest. Der Bescheid vom 17.02.1994 werde nach [Â§ 44 SGB X](#) insoweit zurÃ¼ckgenommen, als nunmehr â wegen des Zuzugs am 06.08.1993 â die gemeldeten polnischen Versicherungszeiten zu berÃ¼cksichtigten seien. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.03.1999 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Die RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit sei zulÃ¤ssig, Vertrauensschutz bestehe nicht. Wegen der Angabe des KlÃ¤gers im Antrag vom 21.12.1992, nur bis zum 31.10.1991 beschÃ¤ftigt gewesen zu sein, sei zumindest der Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit nach [Â§ 45 Abs.2 Nr.3 SGB X](#) gerechtfertigt. Auch die PrÃ¼fung des Ermessens und der Fristen hinderten die RÃ¼cknahme des Bescheides nicht.

Am 14.07.1999 hat fÃ¼r den KlÃ¤ger J. K. Klage erhoben und versprochen, BegrÃ¼ndung und Vollmacht unaufgefordert nachzureichen. Das Sozialgericht WÃ¼rzburg hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 17.09.1999 (S 4 RJ 498/99) an das zustÃ¤ndige SG MÃ¼nchen (SG) verwiesen. Trotz mehrfacher Anmahnung seitens des SG, zuletzt mit Fristsetzung zum 28.02.2001, ist weder die Klage begrÃ¼ndet noch eine schriftliche Vollmacht vorgelegt worden. Ebenso wenig ist die Frage beantwortet worden, ob die Klage mit EinverstÃ¤ndnis des KlÃ¤gers erhoben worden ist.

Durch Gerichtsbescheid vom 16.08.2002 hat das SG die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen, da sie ohne Vollmacht des KlÃ¤gers erhoben worden sei. Es kÃ¶nne nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass es sich bei dem ProzessbevollmÃ¤chtigten bei gleichem Familiennamen und gleicher Adresse um einen Verwandten des KlÃ¤gers in gerader Linie handle und damit eine BevollmÃ¤chtigung nach [Â§ 73 Abs.2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â angenommen werden kÃ¶nne. Keine der Anfragen sei beantwortet worden. Die Klage sei unzulÃ¤ssig, da das Gericht davon habe ausgehen mÃ¼ssen, dass die Klage ohne Vollmacht erhoben worden sei. Bei Klageerhebung ohne Vollmacht ergehe die Kostenentscheidung zu Lasten des BevollmÃ¤chtigten (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, Â§ 193, Rdnr.11).

Mit der am 15.10.2002 fristgemÃ¤Ã eingeleiteten Berufung an das Bayer. Landessozialgericht (LSG) wendet sich der KlÃ¤ger gegen die Entscheidung des SG und verweist auf sein bisheriges Vorbringen. Mit seinem Sohn J. K. habe er lange Zeit keinen Kontakt mehr gehabt, da dieser aus privaten und beruflichen GrÃ¼nden oft unterwegs sei. Gerichtliche Anfragen verstehe er nicht, er brauche Hilfe fÃ¼r die Beantwortung. Wegen seines schwankenden Gesundheitszustandes kÃ¶nne er oft nicht sofort antworten. Eine schriftliche Vollmacht fÃ¼r seinen Sohn in der Zeit ab Klageerhebung im Juli 1999 bis zur Zustellung des Gerichtsbescheides im September 2002 habe er nicht.

---

Der Klager beantragt sinngema, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Munchen vom 16.08. 2002 sowie den Bescheid vom 20.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Munchen vom 16. August 2002 zurackzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mandlichen Verhandlung waren die Prozessakten beider Rechtszuge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird zur Erganzung des Sachverhalts Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Berufung ist nicht begrundet. Zu Recht hat das SG die Klage als unzulassig abgewiesen, weil eine Vollmacht des Bevollmachtigten bis zum Schluss der mandlichen Verhandlung vor dem SG nicht vorgelegen hat. Im ubrigen war die Klage verfristet.

Nach dem Verhalten des Bevollmachtigten und des Klagers im Klageverfahren konnte das SG nicht ohne weiteres eine Verwandtschaft in gerader Linie unterstellen, die die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nach [ 73 Abs.2 Satz 2 SGG](#) entbehrlich machen kann. So hat der Bevollmachtigte bei der Klageerhebung am 14.07.1999 zur Niederschrift beim SG angekundigt, die Begrundung und die Vollmacht unaufgefordert nachzureichen. Auf mehrfache schriftliche Anmahnungen, auch mit Fristsetzung, die Klagebegrundung sowie eine schriftliche Vollmacht in Original vorzulegen, haben weder der Bevollmachtigte noch der Klager geantwortet. Das SG war daher nach [ 73 Abs.2 Satz 1 SGG](#) befugt, eine Vollmacht anzufordern, da der Klager bzw. sein Bevollmachtigter die Zweifel, ob trotz gleichen Nachnamens und gleicher Adresse eine Vollmacht im Sinne von [ 73 Abs.2 Satz 2 SGG](#) unterstellt werden kann, nicht ausgerumt haben. Ein solcher Zweifel ist auch im Berufungsverfahren nicht beseitigt worden. Dort hat der Klager angegeben, dass sein Sohn J. K. lange Zeit aus privaten und beruflichen Grunden nicht mit ihm in Kontakt gewesen sei, da er sehr oft unterwegs gewesen sei. Die Entscheidung des SG ist daher nicht zu beanstanden.

Eine Heilung durch Vollmachtserteilung mit rackwirkender Kraft vor dem SG ist nicht mehr moglich, da das SG durch Prozessurteil entschieden hat. In der Rechtsmittelinstanz ist eine Heilung nur dann moglich, wenn die Vollmachtsurkunde schon vor Erlass der Entscheidung ausgestellt worden ist, in der Vorinstanz keine Frist fur die Einreichung der Vollmacht gesetzt worden ist oder trotz Fehlens der Vollmacht in der Sache entschieden worden ist (vgl. GemS SozR 1500 [ 73 SGG Nr.5](#)).

Alle diese Ausnahmetatbestande liegen nicht vor, eine Heilung der ohne Vollmacht erhobenen Klage ist nicht moglich. So hat der Klager ausdrucklich besttigt, dass er fur den mageblichen Zeitraum (Klageerhebung im Juli 1999 bis zur Zustellung der gerichtlichen Entscheidung im September 2002) eine schriftliche Vollmacht nicht hat; sie kann daher auch nicht vorgelegt werden. Eine Frist zur

---

Einreichung einer Vollmacht hat das SG gestellt. Schließlich hat das SG nicht in der Sache entschieden.

Selbst wenn man zugunsten des Klägers eine Vollmacht nach [Â§ 73 Abs.2 Satz 2 SGG](#) als entbehrlich erachtet, ist die Klage wegen Verfristung unzulässig. Diese Rechtsauffassung hat die Beklagte bereits vor dem SG vertreten; der Kläger hat davon Kenntnis erlangt. Der Widerspruchsbescheid vom 23.03.1999 ist dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 01.04.1999 zugestellt worden. Die einmonatige Klagefrist hat am Montag, dem 03.05.1999 geendet. Die Klage vom 14.07.1999 ist somit nach Ablauf der Frist und damit verspätet erhoben worden. Gründe für eine Wiedereinsetzung sind aus dem Akteninhalt nicht ersichtlich.

Nach alledem ist die Entscheidung des SG nicht zu beanstanden. Eine Prüfung des klägerischen Begehrens in der Sache ist nicht möglich. Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024